

BV-Nr. 1143-464/24
Index C

12.11.2024

Ergänzung

zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON

**Diese Ergänzung gilt für alle allgemeinen Brandschutzkonzepte mit
Datum vor dem 22.08.2024.**

Auftraggeber: WRD GmbH
Borsigstr. 26
26607 Aurich

INHALTSÜBERSICHT

Seite

1	Einleitung.....	3
1.1	Auftrag.....	3
1.2	Verwendete Unterlagen.....	4
2	Stellungnahme	5
2.1	Allgemein.....	5
2.2	Löschwasserversorgung	5
2.3	Feuerwehrpläne	6
3	Zusammenfassung	6

1 Einleitung

1.1 Auftrag

Die Unterzeichnerin wurde beauftragt eine Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten aller ENERCON Windenergieanlagen (WEA) zu erstellen, die vom Bearbeitungsstand ein Datum vor dem 23.08.2024 aufweisen.

Für die Windenergieanlagen (WEA) der Typen ENERCON liegt jeweils ein allgemeines auf den WEA-Typ ausgelegtes Brandschutzkonzept (BSK) vor. In diesen wird auf den baulichen, technischen und organisatorischen Brandschutz eingegangen. Dabei wird beschrieben welche Maßnahmen in den jeweiligen Bereich standardmäßig erfüllt werden.

Ein weiterer Teil ist die allgemeine Beschreibung des abwehrenden Brandschutzes, der für die Windenergieanlagen erforderlich ist. In dieser Ergänzung wird dabei eine Überarbeitung der Punkte 6.2 – Löschwasserversorgung und 6.4 – Feuerwehrpläne vorgenommen, da durch zum Teil in einigen Bundesländern zusätzlich geltende landesspezifische Erlasse oder Merkblätter für Windenergieanlagen eine Überarbeitung dieser Punkte erforderlich macht, damit die Brandschutzkonzepte nicht im Widerspruch zu diesen stehen. Eine zusätzliche Ergänzung wird somit erforderlich, da die Brandschutzkonzepte eines jeweiligen Windenergieanlagentyps nur bei technischen oder baulichen Änderungen aufgrund von Neuentwicklungen vollständig überarbeitet werden. Somit ergibt sich ein Zeitraum, in dem die benannten Punkte 6.2 und 6.4 der anlagenspezifischen Brandschutzkonzepte im Widerspruch mit etwaigen landesspezifischen Zusatzanforderungen stehen können.

1.2 Verwendete Unterlagen

Zur Erstellung dieser Stellungnahme standen folgende Planungs-/ Unterlagen zur Verfügung:

Unterlagen	Nummer	Ersteller	Datum
Brandschutzkonzepte	alle aktuellen Brandschutzkonzepte für Windenergieanlagen des Herstellers ENERCON	Brandschutzbüro Monika Tegtmeier	diverse
Windenergieerlasse und Merkblätter der Länder	-	zuständige Ministerien der Bundesländer	-
Brand- und Katastrophenschutzgesetze der Länder	-	zuständige Ministerien der Bundesländer	-
Landeswassergesetz	LWG – Landeswassergesetz – Rheinland-Pfalz	Vom 14. Juli 2015	zuletzt geändert am: 08.04.2024

Tabelle 1: Unterlagen

2 Stellungnahme

2.1 Allgemein

Aufgrund etwaiger landespezifischer Merkblätter und Erlasse, die zur Planung, Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im jeweiligen Bundesland Beachtung finden müssen, werden die beiden nachfolgenden Punkte 2.2 und 2.3 als Ergänzung zu den Punkten 6.2 – Löschwasserversorgung (aus 2.2) und 6.4 – Feuerwehrpläne (aus 2.3) formuliert.

2.2 Löschwasserversorgung

Aufgrund der besonderen Konstruktionsart der Windenergieanlagen der Firma ENERCON und der Minimierung brennbarer Betriebsstoffe besteht keine erhöhte Brandlast oder Brandgefährdung.

Im Falle eines Brandes werden eine größere Anzahl von Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte nicht gefährdet. Deshalb ist eine örtliche Löschwasserbereitstellung (Hydranten, Löschwasserbehälter usw.) nicht notwendig.

Gemeinden unterhalten gemäß dem landesspezifischen Brandschutzgesetz die notwendige und auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Löschwasserversorgung und stellen so den Grundschutz sicher. In manchen Bundesländern, wie beispielsweise Rheinland-Pfalz, gilt dies nur eingeschränkt¹.

Bei einem Brand in der Gondel ist zunächst die Sicherung der Umgebung notwendig, und Löschwasser wird erst benötigt, wenn brennende Teile herabstürzen. Bei einem Brand im Turmfuß muss zunächst die Abschaltung der Anlage bestätigt werden, bis Löschwasser benötigt wird.

Das hierfür erforderliche Löschwasser kann im Regelfall mit Hilfe des Grundschatzes über den abwehrenden Brandschutz bereitgestellt werden. Dies geschieht über die örtlichen Feuerwehren mittels mitgeführten Löschwassers. Die Bereitstellung findet dabei in der Regel über die Einsatzfahrzeuge (Löschfahrzeuge) der Feuerwehr statt.

¹ Hierunter auch die Bundesländer Hamburg und Berlin

2.3 Feuerwehrpläne

Der einzige Zugang und die Aufstellfläche der WEA sind eindeutig. Der Turm ist für die Feuerwehr nicht zugänglich und der Turmfuß ist übersichtlich, damit sind grundsätzlich keine Feuerwehrpläne erforderlich. Gegebenenfalls gelten hier landesspezifische Vorgaben, die die Erstellung von Feuerwehrplänen erforderlich machen.

3 Zusammenfassung

Somit wird etwaiger landesspezifischer Erlasse und Merkblätter Rechnung getragen bis bestehende Brandschutzkonzepte um die beschriebenen Vorgaben ergänzt werden.

Die anlagenspezifischen Brandschutzkonzepte, denen diese Ergänzung beigelegt wird, behalten im allgemeinen Umfang in allen weiteren Punkten weiterhin ihre Gültigkeit.

Vorstehende Stellungnahme wurde nach bestem Wissen und Gewissen unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik ohne Ansehen der Person des Auftraggebers angefertigt.

Aufgestellt

Sandkrug, den 12.11.2024


Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier
ö.b.u.v. Sachverständige für den
vorbeugenden baulichen Brandschutz
Prüferin für den Brandschutz (EBA)
Brandamtfrau a.D.



Signiert von:

